

Verordnungsentwurf

des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen

A) Problem

Infolge der Novelle der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) durch die Verordnung zum Neuerlass der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 20. Juli 2023 (BGBl. I 2023 Nr. 199) und der Neufassung durch Gesetz zum Schienenlärmenschutz vom 7. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 301) sowie der Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) durch die 56. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 10. Juni 2024 (BGBl. I 2024 Nr. 191) besteht Anpassungsbedarf der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk).

B) Lösung

Die ZustVVerk ist entsprechend zu ändern. Im Verordnungsentwurf sind Aktualisierungen von Zuständigkeitsvorschriften im Bereich der freiwilligen Übertragung von Aufgaben der Fahrzeugzulassung auf Gemeinden sowie der Zuständigkeiten der Regierungen im Bereich der StVZO enthalten.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten und Nutzen

Durch die Anpassung der Zuständigkeitsregelungen entstehen keine zusätzlichen Kosten.

9210-2-I/B

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen**

vom

Auf Grund des Art. 8 Abs. 2 und des Art. 12 Abs. 1 Nr. 11 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl. S. 220, BayRS 9210-1-I/B), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr:

§ 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 1025, BayRS 9210-2-I/B), die zuletzt durch Verordnung vom 3. Dezember 2024 (GVBl. S. 682) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 4 wird Abs. 3.
2. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „als untere Verwaltungsbehörde“ gestrichen.
 - b) In Abs. 2 Nr. 2 werden die Wörter „in Verbindung mit § 72 Abs. 2, Anlage VIII Satz 3 Nr. 1 Satz 2 und Nr. 2 Satz 2 StVZO“ gestrichen.
3. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „Kreisverwaltungsbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Behörde“ und die Angabe „§ 46 Abs. 1 FZV“ durch die Angabe „§ 75 Abs. 1 FZV“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Fahrzeughalter“ die Wörter „innerhalb des Zulassungsbezirks“ eingefügt und die Angabe „§ 46 Abs. 1 Satz 1 FZV in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr. 1 und § 14 Abs. 1 FZV“ durch die Wörter „§ 75 Abs. 1 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 16 Abs. 1 FZV“ ersetzt.
4. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 3 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b) In Nr. 4 wird das Wort „und“ gestrichen.
 - c) Nr. 5 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft.

München, den

**Bayerisches Staatsministerium
für Wohnen, Bau und Verkehr**

Christian Bernreiter, Staatsminister

Begründung

A) Allgemein

Infolge der Novelle der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) durch die Verordnung zum Neuerlass der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 20. Juli 2023 (BGBl. I 2023 Nr. 199) und der Neufassung durch Gesetz zum Schienenlärmenschutz vom 7. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 301) sowie der Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) durch die 56. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 10. Juni 2024 (BGBl. I 2024 Nr. 191) besteht Anpassungsbedarf der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk).

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Paragrafenbremse findet auf den Verordnungsentwurf keine Anwendung. Schwerpunkt liegt in der Anpassung und Aktualisierung von Zuständigkeitsregelungen im Bereich des Rechtes der Fahrzeugzulassung, des Gesetzes zum Schienenlärmenschutz und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung. Gerichtsfeste Verwaltungsentscheidungen sind im Rechtsstaat nur auf Basis festgelegter Zuständigkeiten möglich; sie unterliegen daher nicht der Paragrafenbremse (Ziffer 3.4. der Ministerialvorlage vom 12.12.2013). Die Änderungen sind überdies durch veränderte bundesrechtliche Bestimmungen bedingt.

C) Einzelbegründung

Zu § 1:

§ 1 enthält Änderungen der ZustVVerk:

Zu Nr. 1:

Die Zuständigkeit liegt gemäß Nr. 1.1 der Anlage XVIIIc zur StVZO bzw. § 57d Abs. 4 und 7 StVZO nunmehr beim Kraftfahrt-Bundesamt. Damit konnten die Zuständigkeiten der Regierungen im bisherigen Absatz 3 ersatzlos entfallen. Der nachfolgende Absatz 4 rückt auf.

Zu Nr. 2:

Zu Buchstabe a:

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung des Verweises auf die infolge der Novelle veränderten Vorschrift der FZV.

Während in § 46 Abs. 1 FZV alter Fassung die Aufgaben der Fahrzeugzulassung noch den „unteren Verwaltungsbehörden“ zugewiesen wurde, überlässt das Bundesrecht in § 75 Abs. 1 FZV die Zuordnung nun allein dem Landesrecht. Die unteren Verwaltungsbehörden bleiben unverändert für den Vollzug des Rechts der Fahrzeugzulassung zuständig. Entsprechendes gilt für die Zuständigkeit nach § 68 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung.

Zu Buchstabe b:

Der Verweis ist durch vorangegangene Änderungen der StVZO überholt und kann entfallen.

Zu Nr. 3:

Zu Buchstabe a:

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung des Verweises auf die infolge der Novelle veränderten Vorschrift der FZV.

Während in § 46 Abs. 1 FZV alter Fassung die Aufgaben der Fahrzeugzulassung noch den „unteren Verwaltungsbehörden“ zugewiesen wurde, überlässt das Bundesrecht in

§ 75 Abs. 1 FZV die Zuordnung nun allein dem Landesrecht. Die unteren Verwaltungsbehörden bleiben unverändert für den Vollzug des Rechts der Fahrzeugzulassung zuständig.

Zu Buchstabe b:

Die Ergänzung, dass nur Änderungen von Halterdaten innerhalb des Zulassungsbezirks erfolgen sollen, dient der Klarstellung. Den antragstellenden Kommunen sollte nur die Möglichkeit eingeräumt werden, Adress- und Namensänderungen vorzunehmen, wenn Halter innerhalb des Zulassungsbezirkes umziehen.

Die Fahrzeug-Zulassungsverordnung unterscheidet in § 15 Abs. 1 Nr. 1 FZV nun nicht mehr zwischen Änderungen durch Umzug innerhalb des Zulassungsbezirkes und nach außerhalb des Zulassungsbezirkes, so dass die Beschränkung nun in der ZustVVerk aufgenommen werden musste.

Die weiteren Änderungen waren erforderlich, um die Verweise an die FZV-Novelle anzupassen.

Zu Nr. 4:

Für den Vollzug des Schienenlärmschutzgesetzes (SchlärmschG) ist seit einer Gesetzesänderung (Gesetz zum Schienenlärmschutz vom 7. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 301) ausschließlich das Eisenbahn-Bundesamt zuständig. Die Regelung zur Zuständigkeit der Regierungen wird deshalb aufgehoben. Bei den weiteren Änderungen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu § 2:

§ 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.